Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 495
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tommy Tabor, Karsten Woldeit und Hanno Bachmann (AfD)

vom 10. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2020)

zum Thema:

Berlin: Zuordnung von Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) in die korrekten Phänomenbereiche für belastbare Statistiken – nachgefragt -

und **Antwort** vom 26. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD), Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD) und Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 495
vom 10. August 2020
über Berlin: Zuordnung von Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) in die korrekten Phänomenbereiche für belastbare Statistiken – nachgefragt -

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, dass der Fall sofort gezählt wird, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.
Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.
Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.
Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt.
Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.
Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstraftaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.
Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).
Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebengesetze, zum Beispiel Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, Beleidigung gemäß § 185 StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB oder Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (VersG).
Bis zur Veröffentlichung des Berichts „Politisch motivierte Kriminalität in Berlin 2019“ werden ausschließlich die Fallzahlen als Grundlage genommen, die durch den Senator für Inneres und Sport auf der Pressekonferenz am 9. März 2020 veröffentlicht wurden. Diese tragen daher den Erhebungsstand 10. Februar 2020. Erst nach Veröffentlichung des Berichts werden wieder aktualisierte Fallzahlen als Grundlage für die Beantwortung von Anfragen verwendet.

Zu der in der Antwort zur Frage 11 der Drucksache 18/24145 beigefügten Tabelle „Fallaufkommen PMK 2017-2019“ ergeben sich folgende Nachfragen:

1. Wie viele der pro Jahr aufgeführten Gesamtfälle der PMK -rechts- waren Gewaltdelikte und wie viele waren Propagandadelikte? (Bitte jeweils für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auflisten und dabei die Gewaltdelikte unterteilen in Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche. Die Propagandadelikte bitte so detailliert wie möglich in Gruppen wie z.B. aufgeschmierte Hakenkreuze, Aufkleber verfassungsfeindlicher Organisationen etc. zusammenfassen.)

Zu 1.:

Fallaufkommen PMK -rechts- 2017 - 2019

	2017	2018	2019
PMK -rechts- gesamt	**1944**	**1789**	**1932**
↳ Gewaltdelikte	115	128	153
↳ *Brandstiftung*	*7*	*3*	*1*
↳ *Erpressung*	*9*	*10*	*27*
↳ *Freiheitsberaubung*	*0*	*1*	*1*
↳ *Körperverletzung*	*92*	*105*	*115*
↳ *Landfriedensbruch*	*2*	*3*	*2*
↳ *Raub*	*0*	*1*	*0*
↳ *Tötungsdelikte*	*0*	*0*	*1*
↳ *Verkehrsgefährdungen*	*2*	*0*	*1*
↳ *Widerstandsdelikte*	*3*	*5*	*5*
↳ Propagandadelikte	813	811	901

Quelle: KPMD-PMK

Eine differenzierte Aufstellung im Sinne der Fragestellung ist mangels entsprechender Erfassungskriterien im automatisierten Verfahren nicht möglich.

2. Wie viele der pro Jahr aufgeführten Gesamtfälle der PMK -links- waren Gewaltdelikte und wie viele waren Propagandadelikte? (Bitte jeweils für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auflisten und dabei die Gewaltdelikte unterteilen in Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche. Die Propagandadelikte bitte so detailliert wie möglich in Gruppen wie aufgeschmierte RAF-Zeichen, Aufkleber verfassungsfeindlicher Organisationen etc. zusammenfassen.)

Zu 2.:

Fallaufkommen PMK -links- 2017 - 2019

	2017	2018	2019
PMK -links- gesamt	**1188**	**1234**	**1389**
↳ Gewaltdelikte	252	290	257
↳ *Brandstiftung*	*23*	*26*	*50*
↳ *Erpressung*	*0*	*0*	*1*
↳ *Freiheitsberaubung*	*0*	*0*	*1*
↳ *Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion*	*1*	*0*	*2*
↳ *Körperverletzung*	*122*	*99*	*89*
↳ *Landfriedensbruch*	*53*	*72*	*45*
↳ *Raub*	*0*	*2*	*0*
↳ *Tötungsdelikte*	*1*	*0*	*0*
↳ *Verkehrsgefährdungen*	*9*	*18*	*9*
↳ *Widerstandsdelikte*	*43*	*73*	*60*
↳ Propagandadelikte	1	0	11

Quelle: KPMD-PMK

Bezüglich der darüber hinaus erfragten Differenzierungen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele der pro Jahr aufgeführten geklärten Fälle der PMK -rechts- waren Gewaltdelikte und wie viele waren Propagandadelikte? (Bitte jeweils für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auflisten und dabei die Gewaltdelikte unterteilen in Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche. Die Propagandadelikte bitte so detailliert wie möglich in Gruppen wie z.B. aufgeschmierte Hakenkreuze, Aufkleber verfassungsfeindlicher Organisationen etc. zusammenfassen.)

Zu 3.:

Fallaufkommen PMK -rechts- 2017 - 2019

	2017	2018	2019
PMK -rechts- geklärt gesamt	**576**	**631**	**728**
↳ Gewaltdelikte geklärt	64	70	70
↳ *Brandstiftung*	*0*	*1*	*0*
↳ *Erpressung*	*9*	*3*	*0*
↳ *Freiheitsberaubung*	*0*	*1*	*1*
↳ *Körperverletzung*	*49*	*59*	*63*
↳ *Landfriedensbruch*	*2*	*1*	*0*
↳ *Raub*	*0*	*0*	*0*
↳ *Tötungsdelikte*	*0*	*0*	*1*
↳ *Verkehrsgefährdungen*	*1*	*0*	*0*
↳ *Widerstandsdelikte*	*3*	*5*	*5*
↳ Propagandadelikte geklärt	233	221	286

Quelle: KPMD-PMK

Bezüglich der darüber hinaus erfragten Differenzierungen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele der pro Jahr aufgeführten geklärten Fälle der PMK -links- waren Gewaltdelikte und wie viele waren Propagandadelikte? (Bitte jeweils für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auflisten und dabei die Gewaltdelikte unterteilen in Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche. Die Propagandadelikte bitte so detailliert wie möglich in Gruppen wie aufgeschmierte RAF-Zeichen, Aufkleber verfassungsfeindlicher Organisationen etc. zusammenfassen.)

Zu 4.:

Fallaufkommen PMK -links- 2017 - 2019

	2017	2018	2019
PMK -links- geklärt gesamt	**345**	**385**	**318**
↳ Gewaltdelikte geklärt	131	145	105
↳ *Brandstiftung*	*1*	*1*	*1*
↳ *Erpressung*	*0*	*0*	*0*
↳ *Freiheitsberaubung*	*0*	*0*	*0*
↳ *Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion*	*0*	*0*	*0*
↳ *Körperverletzung*	*63*	*52*	*34*
↳ *Landfriedensbruch*	*23*	*27*	*15*
↳ *Raub*	*0*	*2*	*0*
↳ *Tötungsdelikte*	*0*	*0*	*0*
↳ *Verkehrsgefährdungen*	*2*	*5*	*4*
↳ *Widerstandsdelikte*	*42*	*58*	*51*
↳ Propagandadelikte geklärt	0	0	6

Quelle: KPMD-PMK

Bezüglich der darüber hinaus erfragten Differenzierungen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

5. Sind im öffentlichen Raum angebrachte oder ausgelegte Plakate, Aufkleber, Flyer und das Logo der sogenannten Identitären Bewegung laut Definition des § 86 StGB Propagandamittel einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist und würden daher angebrachte oder ausgelegte Plakate, Aufkleber, Flyer und das Logo dieser Vereinigung ein Propagandadelikt darstellen, der in einen der Phänomenbereiche der PMK einzuordnen wäre?

Zu 5.:
Die Identitäre Bewegung wurde nicht verboten und stellt somit keine Vereinigung im Sinne des § 86 StGB dar.

Unabhängig von der herausgebenden Organisation kann das Verbreiten genannter Schriftstücke auf Grund des Inhalts sowie gegebenenfalls der Art der Befestigung und dadurch hervorgerufener Schäden strafrechtliche Relevanz entfalten. Bei Annahme einer politischen Tatmotivation würde gemäß dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem PMK eine Einstufung als Propagandadelikt, verbunden mit der Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK, erfolgen.

6. Welche Propagandamittel vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Vereinigungen, die unanfechtbar verboten sind, haben abseits der NS-Ideologie (Hakenkreuze, NS-Grußformeln) eine statistische Relevanz bei den Propagandadelikten der PMK -rechts-?

Zu 6.:
Eine Erhebung im Sinne der Fragestellung ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Berlin, den 26. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport